

#### **Art. 14 Ausschluss der Klagbarkeit**

<sup>1</sup>Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. <sup>2</sup>Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. <sup>4</sup>Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.